
**Umweltbericht Anlage 3:
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
mit Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG**

Anhang 2:**Artenschutzrechtliche Formblätter****Fledermäuse**


Großer Abendsegler	S. 2
Rauhautfledermaus	S. 10
Zwergfledermaus	S. 18

Europäische Vogelarten

Haussperling	S. 26
Star	S. 33
bodenbrütende Vogelarten ohne Rote-Liste-Status	S. 41
freibrütende Vogelarten ohne Rote-Liste-Status	S. 48
höhlenbrütende Vogelarten ohne Rote-Liste-Status	S. 56
nischenbrütende Vogelarten ohne Rote-Liste-Status	S. 63

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B., wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Die Gemeinde Altbach plant mit dem ca. 1,67 ha umfassenden Bebauungsplan „Lenastraße Ost/ Edelhalde“ die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum im Nordwesten von Altbach. Um einen städtebaulich klar strukturierten Ortsrand zu erhalten, wird die bereits bestehende Gebäudereihe an der Edelhalde sowie das Gebäude Badstraße 3 in das städtebauliche Gesamtkonzept eingebunden und die bisher bestehende Lücke am Ortsrand Richtung Jägerhalde mit einer Ortsrandabrundung ergänzt.

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Bebauungsplan „Lenastraße Ost / Edelhalde“
- Umweltbericht
- Umweltbericht Anlage 1: Bestandsplan
- Umweltbericht Anlage 3: Artenschutz

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹ Art des Anhangs IV der FFH-RL Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input checked="" type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzel zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³**3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen**

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Die Art besiedelt ursprüngliche Laubwälder. Neben Au-, Buchen- und Eichenwäldern besiedelt der Große Abendsegler ein weites Spektrum unterschiedlicher Habitate bis hin zu Städten, falls diese einen ausreichenden Baumbestand bieten. Bejagt werden nahezu alle Landschaftstypen, Während Nadelwälder aufgrund der geringeren Nahrungsverfügbarkeit unterproportional bejagt werden, bevorzugt die Art lichte Laub- und Auwälder ebenso wie Gewässer (Dietz et al. 2007).

Quartiere: Sommerquartiere befinden sich vor allem in Spechthöhlen in Buchen (selten: Nadelbäume) und wesentlich seltener anderen Bauquartiertypen. Besetzte Baumhöhlen befinden sich häufig in Waldrandnähe oder entlang von Waldwegen (Boonman 2000). Fledermauskästen nimmt er ebenfalls gut an. Gebäudequartiere sind selten. Wochenstubengesellschaften bestehen meist aus 20-60 adulten Weibchen. Auch die Männchen bilden Kolonien in Baumhöhlen oder Felsspalten in Entfernungen von bis zu 12 km. Ende Juli verlassen zunächst die adulten Weibchen den Wochenstubenverband und kurz darauf folgen die Jungtiere. Ab Anfang August beziehen die Männchen Paarungsquartiere in Baumhöhlen. Winterquartiere befinden sich in dickwandigen Baumhöhlen, in Gebäudespalten, Brücken oder Höhlen. In Baumhöhlen finden sich im Winter häufig 100-200 Individuen zusammen. In Gebäudequartieren wurden bislang bis zu 500 winterschlafende Tiere vorgefunden (Dietz et al. 2007).

Raumnutzung: Die Art hat einen großen Aktionsradius. Jagdflüge in einer Entfernung von 2,5 bis 10 km vom Quartier entfernt sind häufig. Von Einzeltieren sind Distanzen von bis zu 26 km Entfernung zum Quartier bekannt (Bogdanowicz & Ruprecht 2004). Feste Jagdhabitats scheint der Große Abendsegler nicht zu nutzen (Dietz et al. 2007). Wanderungen und Ortswechsel: Der große Abendsegler ist eine typische Wanderfledermaus, die Anfang September bis in den Spätherbst in ihre Winterquartiere in den Südwesten zieht und im Frühjahr im März und April wieder nordöstlich in ihre Sommerquartiere zurückkehrt. Hierbei legt die Art eine Strecke von 1.000 – 2.000 km zurück (Dietz et al. 2007).

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Im Zuge der 2020 durchgeführten Detektorbegehungen konnte der Große Abendsegler im Untersuchungsraum nachgewiesen werden. Rufaufzeichnungen der Art erfolgten an einer der insgesamt fünf Begehungen. Am 04.09.2020 konnten sieben Rufsequenzen der Art aufgezeichnet werden, dies entspricht ca. 6% aller im Zuge der Detektorbegehungen aufgezeichneten Aufnahmen.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht beherrschbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Für Baden-Württemberg wird der Erhaltungszustand des Großen Abendseglers als „ungünstig-unzureichend“ angegeben (Quelle: LUBW 2019).

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitats sowie der Nahrungshabitats⁵.

Eine Verortung der Detektornachweise von Fledermäusen kann Abbildung 12 der saP „Nachweise von Fledermäusen im Untersuchungsraum“ entnommen werden.

Die im Untersuchungsraum kartierten Höhlenbäume sind in Abbildung 10 der saP „Kartierte Höhlenbäume im Geltungsbereich“ dargestellt.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Der Große Abendsegler konnte nur während der Zugzeit (Herbstmigration) im Untersuchungsraum nachgewiesen werden, daher sind ausschließlich Zwischen- und Paarungsquartiere im Untersuchungsraum denkbar. Wochenstuben der Art können sicher ausgeschlossen werden, da die Art nicht in Baden-Württemberg reproduziert. Eine Betroffenheit von Fortpflanzungsstätten des Großen Abendseglers kann somit ausgeschlossen werden. Aufgrund fehlender geeigneter frostsicherer Strukturen können Winterquartiere des Großen Abendseglers im Plangebiet ebenfalls ausgeschlossen werden.

Die im Untersuchungsraum vorhandenen Baumhöhlen stellen potenzielle Tagesverstecke der Art dar. Da diese innerhalb des Geltungsbereichs des geplanten Baugebiets liegen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass potenzielle Tagesverstecke des Großen Abendseglers in Anspruch genommen werden.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Der Untersuchungsraum stellt für alle vorkommenden Fledermausarten ein Jagdhabitat dar. Ein essenzielles Jagdhabitat kann im vorliegenden Fall jedoch ausgeschlossen werden, da mit den ausgedehnten Strukturen im nahen Umfeld (Streuobstkomplex „Jägerhalde“, „Buckele“, Grünland, Hausgärten) ein ausreichendes Jagdgebiet und damit auch Nahrungsgebiet vorhanden ist. Demnach löst der Verlust dieser Teilflächen des Nahrungshabitats keine indirekte Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Im Untersuchungsraum und dem näheren Umfeld können Fortpflanzungsstätten und Winterquartiere des Großen Abendseglers ausgeschlossen werden, es sind lediglich Tagesverstecke der Art denkbar. Darüber hinaus sind von dem Vorhaben keine erheblichen Störungen zu erwarten. Es werden somit keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen geschädigt.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Die Inanspruchnahme potenzieller Quartiere des Großen Abendseglers kann nicht vermeiden werden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Im Rahmen des Umweltberichts wurde der Eingriff in den Naturhaushalt anhand der Methodik der Ökokontoverordnung ermittelt. Ein entsprechender Ausgleich ist gewährleistet.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Aufgrund des Verlusts von Streuobstflächen mit potenziell als Tagesversteck von Fledermäusen geeigneten Strukturen (Baumhöhlen) kann nicht mit völliger Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der potenziellen Tagesverstecke von den Strukturen im Umfeld ohne Weiteres aufrechterhalten werden kann.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Zur Kompensation des Verlustes an potenziellen Tagesverstecken von Fledermäusen werden im Umfeld zum Eingriff insgesamt acht Fledermauskästen (z.B. Schwegler, Flachkästen Typ „1FF“) im Zuge der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme A1_{CEF} installiert. Hierdurch wird die ökologische Funktion potenzieller Tagesverstecke im räumlichen Zusammenhang gesichert. Das Anbringen der Fledermauskästen erfolgt auf dem Flurstück der östlich gelegenen Grund- und Werkrealschule (Flurstück 816) an geeigneten Bäumen oder an den Gebäuden. Insgesamt werden vier Höhlenbäume, die potenzielle Tagesverstecke für Fledermäuse darstellen durch das Vorhaben in Anspruch genommen. Pro entfallenem Höhlenbaum werden als Ersatz zwei Fledermauskästen im Umfeld angebracht, sodass insgesamt acht Fledermauskästen installiert werden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: saP Kap. 10.3 sowie Maßnahmenblätter zum Umweltbericht.

- h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Individuen des Großen Abendseglers werden weder bau-, anlage- oder betriebsbedingt gefangen, verletzt oder getötet.

- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Im Eingriffsbereich sind potenziell als Quartier (Tagesverstecke) der Art geeignete Höhlenbäume vorhanden. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen im Zuge der Rodung der betreffenden Gehölze kann nicht ausgeschlossen werden. Folglich sind geeignete Maßnahmen erforderlich, um ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Die Baufeldfreimachung muss außerhalb der empfindlichen Zeiträume der vorkommenden streng geschützten Arten erfolgen. Hierzu zählt neben dem Fällen von Gehölzen auch der Abriss von Bauwerken. Im Zeitraum zwischen dem 01. November und dem 28. (29.) Februar kann davon ausgegangen werden, dass sich Fledermäuse in ihren Winterquartieren befinden. Da im Untersuchungsraum, aufgrund fehlender geeigneter frostsicherer Quartiere, Winterquartiere des Großen Abendseglers ausgeschlossen werden können, kann eine Verletzung oder Tötung von Individuen der Art bei der Baufeldräu-

mung durch die Maßnahme V1 vermieden werden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: saP Kap. 10.1 sowie Maßnahmenblätter zum Umweltbericht.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Bauzeitlich ist mit einem Anstieg von Lärm- und Schadstoffemissionen durch Baufahrzeuge und -maschinen zu rechnen. Diese Wirkungen treten nur vorübergehend und tagsüber auf und sind daher nicht als erheblich einzustufen.

Als betriebsbedingte Störfaktoren sind Lärm- und Lichteinträge, Immissionen durch Hausbrand, Quell- und Zielverkehr sowie die Anwesenheit von Menschen im Geltungsbereich zu nennen. Aufgrund der Lage des Plangebiets am Siedlungsrand sind vergleichbare Effekte bereits im Bestand vorhanden. Somit werden auch die anlage- bzw. betriebsbedingten Störwirkungen nicht als so erheblich eingestuft als dass sich hierdurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Zur Vermeidung eines Eintritts einer erheblichen Störung nicht erforderlich, jedoch sollten für die Beleuchtung von Straßen und Wegen insektenfreundliche Leuchtmittel mit geringem UV-Anteil gewählt werden, Weiterhin sollten Leuchten ohne direkte Abstrahlung in den Nachthimmel zum Einsatz kommen, am Siedlungsrand sollte die Leuchtdauer auf ein notwendiges Minimum beschränkt werden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.


6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Die Gemeinde Altbach plant mit dem ca. 1,67 ha umfassenden Bebauungsplan „Lenastraße Ost/ Edelhalde“ die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum im Nordwesten von Altbach. Um einen städtebaulich klar strukturierten Ortsrand zu erhalten, wird die bereits bestehende Gebäudereihe an der Edelhalde sowie das Gebäude Badstraße 3 in das städtebauliche Gesamtkonzept eingebunden und die bisher bestehende Lücke am Ortsrand Richtung Jägerhalde mit einer Ortsrandabrundung ergänzt.

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Bebauungsplan „Lenastraße Ost / Edelhalde
- Umweltbericht
- Umweltbericht Anlage 1: Bestandsplan
- Umweltbericht Anlage 3: Artenschutz

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
- Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzel zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Die Flughautfledermaus ist eine typische Waldfledermaus, die in naturnahen reich strukturierten Waldhabitaten vorkommt. Besiedelt werden Laubmischwälder, feuchte Niederungswälder sowie Parklandschaften mit einer Präferenz für Gewässer (Dietz et al. 2007). Die Jagd erfolgt häufig entlang linearer Strukturen wie Waldrändern, Waldwegen und Schneisen, über und entlang von Gewässern oder auch um Straßenlaternen.

Quartiere: Als Quartiere dienen vor allem Rindenspalten und andere Baumhöhlen, Fledermaus- und Vogelnistkästen sowie Spaltenräume an der Außenseite von Gebäuden. Einzeltiere können zudem Tagesquartiere in Dehnungsfugen oder Fertigungsspalten von Brücken sowie in Felsspalten beziehen. Wochenstubengesellschaften sind mit durchschnittlich 20 Weibchen eher klein, können aber Größen von bis zu 200 Weibchen erreichen. Die Wochenstubenkolonien finden sich Anfang Mai zusammen und lösen sich bereits Ende Juli wieder auf. Paarungen erfolgen sowohl in Wochenstubennähe als auch entlang der Migrationsrouten und in den Winterquartieren. Männchen beziehen hierzu exponierte Stellen als Paarungsquartiere. Winterquartiere befinden sich hauptsächlich in Baumhöhlen und Holzstapeln aber auch in Spaltenräumen von Felswänden und Gebäuden (Dietz et al. 2007).

Raumnutzung: Die Jagdgebiete sind bis zu 6,5 km von den Quartieren entfernt. Innerhalb des bis zu 20 km² großen Jagdgebiets werden 4-11 kleinere, nur wenige Hektar große Jagdgebiete bejagt (Dietz et al. 2007). Die Rauhaufledermaus jagt in einer Höhe von 3-20 Metern.

Wanderungen und Ortswechsel: Die Rauhaufledermaus ist ein „saisonaler Weitstreckenwanderer“. Im Herbst ziehen die Tiere südwestlich zwischen 1.000 und 2.000 km. Ihre Wanderung erfolgt entlang fester Strukturen wie Flusstälern, Küstenlinien und Gebirgskämmen (Dietz et al. 2007).

Konfliktpotenzial mit dem Vorhaben: Die Art ist durch die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme betroffen. Durch das Vorhaben werden als Jagdhabitat geeignete Flächen sowie potenzielle Quartiere der Art in Anspruch genommen.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Im Zuge der 2020 durchgeführten Detektorbegehungen konnte die Rauhaufledermaus im Untersuchungsraum nachgewiesen werden. Rufaufzeichnungen der Art gelangen bei zwei der insgesamt fünf Begehungen., es wurden insgesamt zwei Rufkontakte kartiert. Somit konnte die Rauhaufledermaus im Untersuchungsraum nur sporadisch nachgewiesen werden.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht beherrschbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Für Baden-Württemberg wird der Erhaltungszustand der Rauhaufledermaus als „günstig angegeben (Quelle: LUBW 2019).

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

Eine Verortung der Detektornachweise von Fledermäusen kann Abbildung 12 der saP „Nachweise von Fledermäusen im Untersuchungsraum“ entnommen werden.

Die im Untersuchungsraum kartierten Höhlenbäume sind in Abbildung 10 der saP „Kartierte Höhlenbäume im Geltungsbereich“ dargestellt.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Zwar sind im Untersuchungsraum potenziell als Winterquartier der Art geeignete Strukturen vorhanden, da die Flughautfledermaus aufgrund ihrer verhältnismäßig hohen Frosttoleranz auch solitär in Baumhöhlen überwintert, jedoch können Winterquartiere im Untersuchungsraum aufgrund der geringen Nachweise der Art ausgeschlossen werden. Da nur zwei Rufaufzeichnungen der Flughautfledermaus erfolgten, ist ein Überwintern einzelner Tiere im Untersuchungsraum sehr unwahrscheinlich und Winterquartiere der Art können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Aufgrund der geringen Aktivität der Flughautfledermaus können Zwischen- und Paarungsquartiere sowie Wochenstuben im Untersuchungsraum ebenfalls ausgeschlossen werden.

Demgegenüber können einzelne Tagesverstecke der Art im Untersuchungsraum nicht ausgeschlossen werden. Da sich mehrere potenziell als Tagesversteck von Flughautfledermäusen geeignete Höhlenbäume im Geltungsbereich befinden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese im Zuge des Vorhabens in Anspruch genommen werden.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Der Untersuchungsraum stellt für alle vorkommenden Fledermausarten ein Jagdhabitat dar. Ein essenzielles Jagdhabitat kann im vorliegenden Fall jedoch ausgeschlossen werden, da mit den ausgedehnten Strukturen im nahen Umfeld (Streuobstkomplex „Jägerhalde“, „Buckele“, Grünland, Hausgärten) ein ausreichendes Jagdgebiet und damit auch Nahrungsgebiet vorhanden ist. Demnach löst der Verlust dieser Teilflächen des Nahrungshabitats keine indirekte Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Es ist nicht davon auszugehen, dass umliegende Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Wirkungen derart gestört werden, dass diese dauerhaft nicht mehr nutzbar sind. Die baubedingt auftretenden Lärm- und Schadstoffemissionen treten nur vorübergehend und tagsüber auf und sind nur kurzzeitig. Anlage- bzw. betriebsbedingte Störungen (Lärm- und Lichteinträge, Immissionen, Quell- und Zielverkehr, Anwesenheit von Menschen) werden ebenfalls als nicht erheblich eingestuft, da solche Effekte aufgrund der Lage am Stadtrand teilweise bereits vorhanden sind.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Die Inanspruchnahme potenzieller Tagesverstecke der Flughautfledermaus kann nicht vermieden werden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Im Rahmen des Umweltberichts wurde der Eingriff in den Naturhaushalt anhand der Methodik der Ökokontoverordnung ermittelt. Ein entsprechender Ausgleich ist gewährleistet.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Aufgrund des Verlusts von Streuobstflächen mit potenziell als Tagesversteck von Fledermäusen geeigneten Strukturen (Baumhöhlen) kann nicht mit völliger Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der potenziellen Tagesverstecke von den Strukturen im Umfeld ohne Weiteres aufrechterhalten werden kann.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Zur Kompensation des Verlustes an potenziellen Tagesverstecken von Fledermäusen werden im Umfeld zum Eingriff insgesamt acht Fledermauskästen (z.B. Schwegler Flachkästen Typ „1FF“) im Zuge der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme A1_{CEF} installiert. Hierdurch wird die ökologische Funktion potenzieller Tagesverstecke im räumlichen Zusammenhang gesichert. Das Anbringen der Fledermauskästen erfolgt auf dem Flurstück der östlich gelegenen Grund- und Werkrealschule (Flurstück 816) an geeigneten Bäumen oder an Gebäuden. Insgesamt werden vier Höhlenbäume, die potenzielle Tagesverste-

cke für Flughörnchen darstellen durch das Vorhaben in Anspruch genommen. Pro entfallenem Höhlenbaum werden als Ersatz zwei Flughörnchenkästen im Umfeld angebracht, sodass insgesamt acht Flughörnchenkästen installiert werden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: saP Kap. 10.3 sowie Maßnahmenblätter zum Umweltbericht

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Individuen der Flughörnchen werden weder bau-, anlage- oder betriebsbedingt gefangen, verletzt oder getötet.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Baubedingt erhöht sich das Tötungsrisiko für die Art. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es im Zuge der Baufeldfreimachung zu einer Verletzung oder Tötung von Individuen der Flughörnchen kommen kann. Im Eingriffsbereich sind potenziell als Quartier (Tagesverstecke) der Art geeignete Höhlenbäume vorhanden. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen im Zuge der Rodung der betreffenden kann nicht ausgeschlossen werden. Folglich sind geeignete Maßnahmen erforderlich, um ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Die Baufeldfreimachung muss außerhalb der empfindlichen Zeiträume der Flughautfledermaus erfolgen. Hierzu zählt neben dem Fällen von Gehölzen auch der Abriss von Bauwerken. Im Zeitraum zwischen dem 01. November und dem 28. (29.) Februar kann davon ausgegangen werden, dass sich Fledermäuse in ihren Winterquartieren befinden. Zwar überwintert die Flughautfledermaus aufgrund ihrer relativ hohen Frosttoleranz auch in Baumhöhlen, jedoch wurde die Art im Untersuchungsraum nur sporadisch registriert. Ein Überwintern einzelner Tiere im Geltungsbereich ist daher als sehr unwahrscheinlich einzustufen und kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Daher kann eine Verletzung oder Tötung von Individuen der Flughautfledermaus bei der Baufeldräumung durch die Maßnahme V1 vermieden werden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: saP Kap. 10.1 sowie Maßnahmenblätter.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ja nein**4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Bauzeitlich ist mit einem Anstieg von Lärm- und Schadstoffemissionen durch Baufahrzeuge und -maschinen zu rechnen. Diese Wirkungen treten nur vorübergehend und tagsüber auf und sind daher nicht als erheblich einzustufen.

Betriebsbedingte Störfaktoren sind Lärm- und Lichteinträge, Immissionen durch Hausbrand, Quell. Und Zielverkehr sowie die häufige Anwesenheit von Menschen im Geltungsbereich. Aufgrund der Lage des Plangebiets am Siedlungsrand sind vergleichbare Effekte bereits im Bestand vorhanden. Somit werden auch die anlage- bzw. betriebsbedingten Störwirkungen nicht als erheblich eingestuft.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

nicht erforderlich

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG


- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Die Gemeinde Altbach plant mit dem ca. 1,67 ha umfassenden Bebauungsplan „Lenastraße Ost/ Edelhalde“ die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum im Nordwesten von Altbach. Um einen städtebaulich klar strukturierten Ortsrand zu erhalten, wird die bereits bestehende Gebäudereihe an der Edelhalde sowie das Gebäude Badstraße 3 in das städtebauliche Gesamtkonzept eingebunden und die bisher bestehende Lücke am Ortsrand Richtung Jägerhalde mit einer Ortsrandabrundung ergänzt.

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Bebauungsplan „Lenastraße Ost / Edelhalde
- Umweltbericht
- Umweltbericht Anlage 1: Bestandsplan
- Umweltbericht Anlage 3: Artenschutz

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹ Art des Anhangs IV der FFH-RL Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzelnen zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³**3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen**

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Die Art ist bzgl. Ihrer Lebensraumansprüche sehr flexibel. Sie ist eine gebäudebewohnende Art und kommt in nahezu allen Habitats von Innenstädten bis zu ländlichen Siedlungen vor. Allerdings besteht eine Bevorzugung von Wäldern und Gewässern. Zu ihren Jagdgebieten gehören Waldränder sowie Hecken und andere Randstrukturen. Bejagt werden außerdem kleinere Gehölzbestände, Laub- und Laubmischwälder sowie randständige und aufgelockerte Gehölzstrukturen und Straßenlaternen im Siedlungsbereich (Dietz et al. 2007).

Quartiere: Wochenstuben und andere Sommerquartiere befinden sich in Spalträumen an Gebäuden. Bevorzugt werden Verkleidungen, Zwischendächer und Fensterläden. In seltenen Fällen werden Baumhöhlen und Nistkästen als Sommerquartier gewählt. Wochenstubengesellschaften bestehen meist aus 50-100 adulten Weibchen (selten: bis zu 250 Weibchen). Quartierwechsel erfolgen durchschnittlich alle 12 Tage. Die Wochenstube bildet sich Anfang Mai und löst sich Anfang August rasch auf. Die Paarung erfolgt wohl hauptsächlich im Herbst. Hierbei etablieren Männchen spezielle Paarungsquartiere. Die Tiere überwintern in Gebäuden, trockenen Kellern von Schlössern und Burgen oder in geeigneten Felsspalten und Höhlen (Dietz et al. 2007).

Raumnutzung: Einzeltiere legen bei Quartierwechseln Distanzen von bis zu 15 km zurück. Wochenstubenverbände hingegen legen beim Quartierwechsel geringere Entfernungen von bis zu 1,3 km zurück. Jagdgebiete befinden sich in Entfernungen zwischen 1,5 und 2 km um ihr Quartier (Dietz et al. 2007, ITN 2013). Schwärmquartiere werden in Distanzen von bis zu 22,5 km aufgesucht. Die Tiere jagen ihre Beute im offenen Luftraum meist in Höhen von 3-8 m (Dietz et al. 2007).

Wanderungen und Ortswechsel: Die Art gilt als sehr ortstreu. Zwischen Sommer- und Winterquartieren liegen in der Regel Entfernungen von unter 20 km. Publikationen über längere Wanderstrecken liegen zwar vor, allerdings können Verwechslungsmöglichkeiten mit der Rauhaut- oder Mückenfledermaus bei diesen nicht ausgeschlossen werden (Dietz et al. 2007).

Konfliktpotenzial mit dem Vorhaben: Die Art ist durch die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme betroffen. Durch das Vorhaben werden als Jagdhabitat geeignete Flächen sowie potenzielle Quartiere der Art in Anspruch genommen.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Im Zuge der 2020 durchgeführten Detektorbegehungen konnte die Zwergfledermaus im Untersuchungsraum nachgewiesen werden. Rufaufzeichnungen der Zwergfledermaus erfolgten an allen fünf 2020 durchgeführten Begehungen. Ein deutlicher Aktivitätsschwerpunkt zeigt sich dabei am 18.05.2020 mit 55 Rufkontakten, dabei erfolgten neben den Rufaufzeichnungen auch Beobachtungen von 2-4 Individuen im nordöstlichen Bereich des Untersuchungsraums. Auf die Zwergfledermaus entfallen 92 % aller im Rahmen der Detektorbegehungen 2020 registrierten Rufsequenzen, sie ist damit mit Abstand die häufigste Fledermausart im Untersuchungsraum. Dennoch ist die nachweisdichte insgesamt nur gering. Es gelangen insgesamt nur 110 Aufnahmen von Fledermaus-Rufsequenzen, auf die Zwergfledermaus fallen dabei 101 Rufaufnahmen bei fünf Begehungen. Abgesehen vom Aktivitätsschwerpunkt am 18.05.2020 wurden an den übrigen vier Kartierterminen jeweils nur deutlich unter 20 Rufaufnahmen der Art registriert.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht beherrschbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Der Erhaltungszustand der Zwergfledermaus wird für Baden-Württemberg als „günstig“ angegeben (Quelle: LUBW 2019).

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

Eine Verortung der Detektornachweise von Fledermäusen kann Abbildung 12 der saP „Nachweise von Fledermäusen im Untersuchungsraum“ entnommen werden.

Die im Untersuchungsraum kartierten Höhlenbäume sind in Abbildung 10 der saP „Kartierte Höhlenbäume im Geltungsbereich“ dargestellt.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Aufgrund der verhältnismäßig geringen Anzahl der Rufkontakte und Individuensichtungen sowie der Art der möglichen Fledermausquartiere (Baumhöhlen) können Wochenstuben der Zwergfledermaus ausgeschlossen werden. Zwergfledermäuse beziehen nur sehr selten Wochenstuben in Baumhöhlen, diese umfassen dann ca. 25 – 50 Tiere. Da keine Singflüge von Männchen erfasst wurden und sich im Zuge der Erfassungen keine Hinweise darauf ergaben, können Paarungsquartiere der Art im Untersuchungsraum ebenfalls ausgeschlossen werden. Aufgrund fehlender geeigneter frostsicherer Quartiere können auch Winterquartiere von Zwergfledermäusen im Geltungsbereich ausgeschlossen werden.

Demgegenüber können Tagesverstecke und Männchenquartiere der Zwergfledermaus im Untersuchungsraum nicht ausgeschlossen werden. Die vorhandenen Baumhöhlen stellen hierfür in den Sommermonaten geeignete Quartierstrukturen dar. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge des Vorhabens Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Der Untersuchungsraum stellt für alle vorkommenden Fledermausarten ein Jagdhabitat dar. Ein essenzielles Jagdhabitat kann im vorliegenden Fall jedoch ausgeschlossen werden, da mit den ausgedehnten Strukturen im nahen Umfeld (Streuobstkomplex „Jägerhalde“, „Buckele“, Grünland, Hausgärten) ein ausreichendes Jagdgebiet und damit auch Nahrungsgebiet vorhanden ist. Demnach löst der Verlust dieser Teilflächen des Nahrungshabitats keine indirekte Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Es ist nicht davon auszugehen, dass umliegende Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Wirkungen derart gestört werden, dass diese dauerhaft nicht mehr nutzbar sind. Die baubedingt auftretenden Lärm- und Schadstoffemissionen treten nur vorübergehend und tagsüber auf und sind nur kurzzeitig. Anlage- bzw. betriebsbedingte Störungen (Lärm- und Lichteinträge, Immissionen, Quell- und Zielverkehr, Anwesenheit von Menschen) werden ebenfalls als nicht erheblich eingestuft, da solche Effekte aufgrund der Lage am Stadtrand teilweise bereits vorhanden sind.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Die Inanspruchnahme potenzieller Quartiere der Zwergfledermaus kann nicht vermieden werden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Im Rahmen des Umweltberichts wurde der Eingriff in den Naturhaushalt anhand der Methodik der Ökokontoverordnung ermittelt. Ein entsprechender Ausgleich ist gewährleistet.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Aufgrund des Verlusts von Streuobstflächen mit potenziell als Tagesversteck von Fledermäusen geeigneten Strukturen (Baumhöhlen) kann nicht mit völliger Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der potenziellen Tagesverstecke von den Strukturen im Umfeld ohne Weiteres aufrechterhalten werden kann.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche

Verfügbarkeit).

Zur Kompensation des Verlustes an potenziellen Tagesverstecken von Fledermäusen werden im Umfeld zum Eingriff insgesamt acht Fledermauskästen (z.B. Schwegler, Flachkästen Typ „1FF“) im Zuge der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme A1_{CEF} installiert. Hierdurch wird die ökologische Funktion potenzieller Tagesverstecke im räumlichen Zusammenhang gesichert. Das Anbringen der Fledermauskästen erfolgt auf dem Flurstück der östlich gelegenen Grund- und Werkrealschule (Flurstück 816) an geeigneten Bäumen oder an den Gebäuden. Insgesamt werden vier Höhlenbäume, die potenzielle Tagesverstecke für Fledermäuse darstellen durch das Vorhaben in Anspruch genommen. Pro entfallenem Höhlenbaum werden als Ersatz zwei Fledermauskästen im Umfeld angebracht, sodass insgesamt acht Fledermauskästen installiert werden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: saP Kap. 10.3 sowie Maßnahmenblätter zum Umweltbericht.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Individuen der Zwergfledermaus werden weder bau-, anlage- oder betriebsbedingt gefangen, verletzt oder getötet.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Baubedingt erhöht sich das Tötungsrisiko für die Art. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es im Zuge der Baufeldfreimachung zu einer Verletzung oder Tötung von Individuen der Zwergfledermaus kommen kann. Im Eingriffsbereich sind potenziell als Quartier (Tagesverstecke) der Art geeignete Höhlenbäume vorhanden. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen im Zuge der Rodung der betreffenden Gehölze kann nicht ausgeschlossen werden. Folglich sind geeignete Maßnahmen erforderlich, um ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Die Baufeldfreimachung muss außerhalb der empfindlichen Zeiträume der vorkommenden streng geschützten Arten erfolgen. Hierzu zählt neben dem Fällen von Gehölzen auch der Abriss von Bauwerken. Im Zeitraum zwischen dem 01. November und dem 28. (29.) Februar kann davon ausgegangen werden, dass sich Fledermäuse in ihren Winterquartieren befinden. Da im Untersuchungsraum, aufgrund fehlender geeigneter frostsicherer Quartiere, Winterquartiere von Zwergfledermäusen ausgeschlossen werden können, kann eine Verletzung oder Tötung von Individuen der Art bei der Baufeldräumung durch die Maßnahme V1 vermieden werden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: saP Kap. 10.1 sowie Maßnahmenblätter zum Umweltbericht.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Bauzeitlich ist mit einem Anstieg von Lärm- und Schadstoffemissionen durch Baufahrzeuge und -maschinen zu rechnen. Diese Wirkungen treten nur vorübergehend und tagsüber auf und sind daher nicht als erheblich einzustufen.

Betriebsbedingte Störfaktoren sind Lärm- und Lichteinträge, Immissionen durch Hausbrand, Quell- und Zielverkehr sowie die häufige Anwesenheit von Menschen im Geltungsbereich. Aufgrund der Lage des Plangebiets am Siedlungsrand sind vergleichbare Effekte bereits im Bestand vorhanden. Somit werden auch die anlage- bzw. betriebsbedingten Störwirkungen nicht als erheblich eingestuft.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

nicht erforderlich

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.


6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Die Gemeinde Altbach plant mit dem ca. 1,67 ha umfassenden Bebauungsplan „Lenastraße Ost/ Edelhalde“ die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum im Nordwesten von Altbach. Um einen städtebaulich klar strukturierten Ortsrand zu erhalten, wird die bereits bestehende Gebäudereihe an der Edelhalde sowie das Gebäude Badstraße 3 in das städtebauliche Gesamtkonzept eingebunden und die bisher bestehende Lücke am Ortsrand Richtung Jägerhalde mit einer Ortsrandabrundung ergänzt.

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Bebauungsplan „Lenastraße Ost / Edelhalde
- Umweltbericht
- Umweltbericht Anlage 1: Bestandsplan
- Umweltbericht Anlage 3: Artenschutz

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹ Art des Anhangs IV der FFH-RL Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Haussperling	Passer domesticus	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzel zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³**3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen**

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Der Haussperling ist ein angepasster Kulturfolger, der sowohl dörfliche Siedlungen und Siedlungsränder als auch Innenstädte bewohnt. Hierbei werden Gebäudenischen, Baumhöhlen und Nistkästen als Brutplätze genutzt. Das Nahrungsspektrum besteht hauptsächlich aus Sämereien, hierbei dienen sowohl Getreide als auch wild gewachsene Gräser oder Knospen von Stauden als Nahrungsquellen. In Städten wird häufig auch auf menschliche Haushaltsabfälle zurückgegriffen. Während der Fortpflanzungszeit besteht die Nahrung zu 30% aus tierischen Eiweißen (v.a. Insekten). Die Nistplatztreue ist beim Haussperling weniger ausgeprägt. Auch wenn die Art ganzjährig am Brutplatz angetroffen werden kann, werden Nester in Abhängigkeit von Störungen und Verfügbarkeit alternativer Brutplätze z.T. auch während der Brutperiode gewechselt bzw. von verschiedenen Brutpaaren besetzt. Die Brutzeit reicht von April bis August und beinhaltet meist zwei bis drei Bruten, selten auch vier (Quelle: BEZZEL 1993).

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Im Zuge der Brutvogelkartierung 2020 wurde der Haussperling mit insgesamt drei Brutrevieren im Untersuchungsraum nachgewiesen. Alle drei Revierzentren liegen im östlichen Bereich des Plangebiets an einem bestehenden Gebäude.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Der Erhaltungszustand wird aufgrund der Zugehörigkeit zur Roten Liste BW als „ungünstig“ eingestuft (vgl. Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (MLR), Hrsg. „Erlass zum Lana-Papier zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ 30.10.2009).

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

Eine Darstellung aller im Zuge der Brutvogelkartierung ermittelten Brutreviere erfolgt in Abbildung 14 der saP „Brutreviere und Nahrungsgäste im Untersuchungsraum“

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Drei Brutreviere des Haussperlings befinden sich innerhalb des Geltungsbereichs. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese von einer Flächeninanspruchnahme betroffen sind. In Folge der Flächeninanspruchnahme kann auch eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art nicht ausgeschlossen werden.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Der Untersuchungsraum stellt für alle vorkommenden europäischen Vogelarten ein Nahrungshabitat dar. Ein essenzielles Nahrungshabitat kann im vorliegenden Fall jedoch ausgeschlossen werden, da mit den ausgedehnten Strukturen im nahen Umfeld (Streuobstkomplex „Jägerhalde“, „Buckele“, Grünland, Hausgärten ein ausreichendes Nahrungshabitat vorhanden ist. Demnach löst der Verlust dieser Teilflächen des Nahrungshabitats keine indirekte Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Es ist nicht davon auszugehen, dass umliegende Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Wirkungen derart gestört werden, dass diese dauerhaft nicht mehr nutzbar sind. Die baubedingt auftretenden Lärm- und Schadstoffemissionen sind nur vorübergehend und kurzzeitig. Anlage- bzw. betriebsbedingte Störungen (Lärm- und Lichteinträge, Immissionen, Quell- und Zielverkehr, Anwesenheit von Menschen) werden ebenfalls als nicht erheblich eingestuft, da solche Effekte aufgrund der Lage am Stadtrand teilweise bereits vorhanden sind.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Die Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Haussperlings kann nicht vermieden werden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Im Rahmen des Umweltberichts wurde der Eingriff in den Naturhaushalt anhand der Methodik der Ökokontoverordnung ermittelt. Ein entsprechender Ausgleich ist gewährleistet.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Im Umfeld des Plangebiets sind zwar einige potenziell als Nistplatz des Haussperlings geeignete Strukturen (Gebäude und Hausgärten) vorhanden, jedoch ist davon auszugehen, dass diese zumindest teilweise bereits von weiteren Individuen der Art bzw. anderen Arten besiedelt sind. Aufgrund des ungünstigen Erhaltungszustands des Haussperlings kann nicht prinzipiell davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der wegfallenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art ohne Weiteres im räumlichen Zusammenhang erhalten werden kann.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Zur Kompensation des Verlusts der wegfallenden bzw. beeinträchtigten Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Haussperlings werden im Umfeld des Eingriffs neun artspezifische Nisthilfen (z.B. Schwegler Typ „2M“ oder „2GR“, Einflugloch 32 – 36mm oder oval 30x45 mm) oder alternativ drei Sperlingskolonien (z.B. Schwegler Typ „1SP“) an geeigneten Gebäuden installiert. Die Nistkästen werden im Zuge der Maßnahme A1_{CEF} auf dem Flurstück 816 angebracht. Es werden pro wegfallendem Brutrevier drei artspezifische Nisthilfen als Kompensation installiert, bei drei vom Vorhaben betroffenen Brutrevieren des Haussperlings werden somit insgesamt neun Nistkästen angebracht.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: saP Kap. 10.5 sowie Maßnahmenblätter.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Im Zuge des Vorhabens werden keine Individuen des Haussperlings gefangen, verletzt oder getötet.

b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Da sich mehrere Revierzentren der Art innerhalb des Geltungsbereichs befinden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Baufeldräumung Nistplätze der Art zerstört bzw. beschädigt werden. Hierbei ist es möglich, dass es zu einer Verletzung oder Tötung von immobilen Fortpflanzungsstadien des Haussperlings (Eier, Nestlinge) kommt.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Bauzeitenregelung: Die Baufeldfreimachung muss außerhalb der empfindlichen Zeiträume des Haussperlings erfolgen. Hierzu zählt neben dem Fällen von Gehölzen auch der Abriss von Gebäuden. Im vorliegenden Fall erfolgt die Räumung des Baufelds im Zeitraum vom 01. November bis zum 28. (29.) Februar. Dieser Zeitraum liegt außerhalb der Brut- und Aufzuchtperiode der Vögel. Die Bauzeitenregelung ist Gegenstand der Vermeidungsmaßnahme V1.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: saP Kap. 10.1 sowie Maßnahmenblätter zum Umweltbericht.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Bauzeitlich ist mit einem Anstieg von Lärm- und Schadstoffemissionen durch Baufahrzeuge und -maschinen zu rechnen. Diese Wirkungen treten jedoch nur vorübergehend auf und sind daher nicht als erheblich einzustufen.

Betriebsbedingte Störfaktoren sind Lärm- und Lichteinträge, Immissionen durch Hausbrand, Quell- und Zielverkehr sowie die häufige Anwesenheit von Menschen im Geltungsbereich. Aufgrund der Lage des Plangebiets am Siedlungsrand sind vergleichbare Effekte bereits im Bestand vorhanden. Somit werden auch die anlage- bzw. betriebsbedingten Störwirkungen nicht als erheblich eingestuft.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

nicht erforderlich

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG


- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Die Gemeinde Altbach plant mit dem ca. 1,67 ha umfassenden Bebauungsplan „Lenastraße Ost/ Edelhalde“ die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum im Nordwesten von Altbach. Um einen städtebaulich klar strukturierten Ortsrand zu erhalten, wird die bereits bestehende Gebäudereihe an der Edelhalde sowie das Gebäude Badstraße 3 in das städtebauliche Gesamtkonzept eingebunden und die bisher bestehende Lücke am Ortsrand Richtung Jägerhalde mit einer Ortsrandabrundung ergänzt.

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Bebauungsplan „Lenastraße Ost / Edelhalde
- Umweltbericht
- Umweltbericht Anlage 1: Bestandsplan
- Umweltbericht Anlage 3: Artenschutz

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹ Art des Anhangs IV der FFH-RL Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Star	Sturnus vulgaris	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³**3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen**

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Zusammengefasst aus Südbeck et al. (2005):

Der Lebensraum des Stars sind Auenwälder, sogar lockere Weidenbestände in Röhrichen werden besiedelt, vorzugsweise besiedelt er Randlagen von Wäldern und Forsten, z.T. auch das Innere von (Buchen-)Wäldern mit Ausnahme von Fichten-Altersklassenwäldern, v.a. in höhlenreichen Altholzinseln. In der Kulturlandschaft besiedelt die Art Streuobstwiesen, Feldgehölze und Alleen an Feld- und Grünlandflächen. Der Star nutzt Brutmöglichkeiten in Höhlen alter und auch toter Bäume, er besiedelt auch Stadthabitats wie Parks und Gartenstädte bis hin zu baumarmen Stadtzentren und Neubaugebieten.

Zur Nahrungssuche während der Brutzeit nutzt der Star bevorzugt benachbarte kurzrasige (beweidete) Grünlandflächen, angeschwemmtes organisches Material oder bei einem Massenaufreten auch Insekten in Bäumen.

Die Art baut als Höhlenbrüter ihre Nester vor allem in ausgefaulten Astlöchern und Spechthöhlen, des Weiteren auch in Nistkästen Mauerspalt, gern unter Dachziegeln. Mitunter brütet der Star als Koloniebrüter. Er macht in der Regel ein bis zwei Jahresbruten, das Gelege besteht aus drei bis acht Eiern, in der Regel legt der Star jedoch vier bis sieben Eier. Die Brutdauer beträgt 11-13 Tage, wobei hauptsächlich das Weibchen die Brut übernimmt.

Der Star ist ein Teil- und Kurzstreckenzieher. Bei Standvögeln beginnt das Revierverhalten und die Paarbildung schon in den Wintermonaten, ansonsten in etwa im Februar bis März, ca. vier bis sechs Wochen nach Ankunft erfolgt eine feste Revierbesetzung mit Bezug einer Höhle.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Im Zuge der Brutvogelkartierung 2020 wurde der Star mit insgesamt drei Brutrevieren nachgewiesen. Ein Revierzentrum liegt innerhalb des Geltungsbereichs des geplanten Baugebiets, ein weiteres Revierzentrum liegt auf der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs. Das dritte Revierzentrum des Stars befindet sich knapp nördlich außerhalb des Geltungsbereichs.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Der Erhaltungszustand wird aufgrund der Zugehörigkeit zur Roten Liste BW als „ungünstig“ eingestuft (vgl. Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (MLR), Hrsg. „Erlass zum Lana-Papier zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ 30.10.2009).

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

Eine Darstellung aller im Zuge der Brutvogelkartierung ermittelten Brutreviere erfolgt in Abbildung 14 der saP „Brutreviere und Nahrungsgäste im Untersuchungsraum“

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Ein Brutrevier des Stars liegt im Bereich der geplanten Flächeninanspruchnahme. Es muss daher mit einem Verlust des Brutreviers gerechnet werden. Eine Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der Art kann nicht ausgeschlossen werden.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Der Untersuchungsraum stellt für alle vorkommenden europäischen Vogelarten ein Nahrungshabitat dar. Ein essenzielles Nahrungshabitat kann im vorliegenden Fall jedoch ausgeschlossen werden, da mit den ausgedehnten Strukturen im nahen Umfeld (Streuobstkomplex „Jägerhalde“, „Buckele“, Grünland, Hausgärten ein ausreichendes Nahrungshabitat vorhanden ist. Demnach löst der Verlust dieser Teilflächen des Nahrungshabitats keine indirekte Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Neben dem oben beschriebenen durch eine direkte Flächeninanspruchnahme betroffenen Brutrevier des Stars liegen zwei weitere Brutreviere innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 15 m. Für diese beiden Reviere ist aufgrund der Annäherung der Siedlung eine Aufgabe des Brutgeschehens möglich. Es muss daher mit einem Verlust von zwei Brutstätten des Stars gerechnet werden.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Die Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Stars kann nicht vermieden werden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Im Rahmen des Umweltberichts wurde der Eingriff in den Naturhaushalt anhand der Methodik der Ökokontoverordnung ermittelt. Ein entsprechender Ausgleich ist gewährleistet.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Im Umfeld des Plangebiets sind zwar einige potenziell als Nistplatz des Stars geeignete Strukturen (Streubstbäume) vorhanden, jedoch kann aufgrund des ungünstigen Erhaltungszustands der Art nicht prinzipiell davon ausgegangen werden, dass die wegfallenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Stars ohne Weiteres im räumlichen Zusammenhang kompensiert werden können. Zudem ist davon auszugehen, dass einige der im Umfeld vorhandenen potenziell als Nistplatz geeigneten Strukturen bereits von weiteren Individuen der Art oder anderen Arten besiedelt sind.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Zur Kompensation des Verlusts der wegfallenden bzw. beeinträchtigten Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Stars werden im Umfeld des Eingriffs neun artspezifische Nisthilfen (z.B. Schwegler Starenhöhle „3SV“) an geeigneten Gehölzen installiert. Die Nistkästen werden im Zuge der Maßnahme A1_{CEF} auf dem Flurstück 1152 angebracht. Es werden pro wegfallendem Brutrevier drei artspezifische Nisthilfen als Kompensation installiert, bei drei vom Vorhaben betroffenen Brutrevieren des Haussperlings werden somit insgesamt neun Nistkästen angebracht.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: saP Kap. 10.5 sowie Maßnahmenblätter zum Umweltbericht.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Im Zuge des Vorhabens werden keine Individuen des Stars gefangen, verletzt oder getötet.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Da sich mehrere Revierzentren der Art innerhalb bzw. an der Grenze des Geltungsbereichs befinden kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Baufeldräumung Nistplätze der Art zerstört bzw. beschädigt werden. Hierbei ist es möglich, dass es zu einer Verletzung oder Tötung von immobilen Fortpflanzungsstadien des Stars (Eier, Nestlinge) kommt.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Bauzeitenregelung: Die Baufeldfreimachung muss außerhalb der empfindlichen Zeiträume des Stars erfolgen. Hierunter fällt das Fällen von Gehölzen. Im vorliegenden Fall erfolgt die Räumung des Baufelds im Zeitraum vom 01. November bis zum 28. (29.) Februar. Dieser Zeitraum liegt außerhalb der Brut- und Aufzuchtperiode der Vögel. Die Bauzeitenregelung ist Gegenstand der Vermeidungsmaßnahme V1.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: saP Kap. 10.1 sowie Maßnahmenblätter zum Umweltbericht.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Bauzeitlich ist mit einem Anstieg von Lärm- und Schadstoffemissionen durch Baufahrzeuge und -maschinen zu rechnen. Diese Wirkungen treten jedoch nur vorübergehend auf und sind daher nicht als erheblich einzustufen.

Betriebsbedingte Störfaktoren sind Lärm- und Lichteinträge, Immissionen durch Hausbrand, Quell- und Zielverkehr sowie die häufige Anwesenheit von Menschen im Geltungsbereich. Aufgrund der Lage des Plangebiets am Siedlungsrand sind vergleichbare Effekte bereits im Bestand vorhanden. Somit werden auch die anlage- bzw. betriebsbedingten Störwirkungen nicht als erheblich eingestuft.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

nicht erforderlich

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

6. Fazit
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG <input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig. <input type="checkbox"/> erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.
6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig. <input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Die Gemeinde Altbach plant mit dem ca. 1,67 ha umfassenden Bebauungsplan „Lenastraße Ost/ Edelhalde“ die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum im Nordwesten von Altbach. Um einen städtebaulich klar strukturierten Ortsrand zu erhalten, wird die bereits bestehende Gebäudereihe an der Edelhalde sowie das Gebäude Badstraße 3 in das städtebauliche Gesamtkonzept eingebunden und die bisher bestehende Lücke am Ortsrand Richtung Jägerhalde mit einer Ortsrandabrundung ergänzt.

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Bebauungsplan „Lenastraße Ost / Edelhalde
- Umweltbericht
- Umweltbericht Anlage 1: Bestandsplan
- Umweltbericht Anlage 3: Artenschutz

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹ Art des Anhangs IV der FFH-RL Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Gilde bodenbrütender Vogelarten ohne Rote-Liste-Status:		<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)	<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)	<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzel zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³**3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen**

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Unter dem Begriff „Gilde bodenbrütender Vogelarten“ werden Vogelarten zusammengefasst, die ihr Nest am Boden bzw. in Bodennähe errichten. Die darunterfallenden Arten sind hinsichtlich Lebensraumsprüchen, Verhaltensweisen und Störungstoleranz verschieden, sie sind jedoch alle auf das Vorhandensein geeigneter Vegetationsstrukturen am Boden angewiesen. Im vorliegenden Fall handelt es sich bei den erfassten Arten um ubiquitäre und störungstolerante Vogelarten.

Als Standvogel ist das Rotkehlchen ganzjährig in Deutschland anzutreffen (Quelle: LBV Artensteckbrief). Das Nest wird häufig in Bodenmulden unter Grasbüscheln, Laub, Wurzeln oder Reisig gebaut (Quelle: Südbeck et al. 2005), die Art ist was die Wahl ihres Nistplatzes angeht anspruchslos, mitunter werden auch Briefkästen oder Türschmuck genutzt (Quelle: LBV Artensteckbrief). Die Nahrung des Rotkehlchens ist äußerst vielseitig, es ernährt sich von Insekten und deren Larven, Kerbtieren, im Herbst auch weiche Früchte und Pflanzenteile, aber auch fischende Individuen wurden beobachtet.

Der Zilpzalp ist ein Zugvogel, in Deutschland ist er von März bis Oktober anzutreffen. Er ernährt sich von kleinen Insekten und Spinnen, gelegentlich auch Beere, Früchten und Sämereien (Quelle: LBV Artensteckbrief). Als Bodenbrüter baut die Art ihr Nest in krautiger Vegetation am Boden oder dicht darüber (Quelle: Südbeck et al. 2005).

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Im Zuge der Brutvogelkartierung 2020 wurde jeweils ein Brutrevier des Rotkehlchens und des Zilpzalps kartiert.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Nach der Empfehlung des MLR wird in Anlehnung an den Rote-Liste-Status der Erhaltungszustand der betrachteten Vogelarten als günstig eingestuft (vgl. Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (MLR), Hrsg. „Erlass zum Lana-Papier zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ 30.10.2009).

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

Eine Darstellung aller im Zuge der Brutvogelkartierung ermittelten Brutreviere erfolgt in Abbildung 14 der saP „Brutreviere und Nahrungsgäste im Untersuchungsraum“

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Je ein Revierzentrum des Rotkehlchens und des Zilpzalps liegen innerhalb bzw. an der Grenze des Geltungsbereichs. Daher ist von einer Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Arten auszugehen.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Im vorliegenden Fall kann ein essenzielles Nahrungshabitat ausgeschlossen werden, da die Strukturen im nahen Umfeld (Streubst, Grünland, Hausgärten) den Teilverlust ohne Weiteres kompensieren können. Demnach löst der Verlust dieser Teilflächen des Nahrungshabitats keine passive Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Es ist nicht davon auszugehen, dass umliegende Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Wirkungen derart gestört werden, dass diese dauerhaft nicht mehr nutzbar sind. Die baubedingt auftretenden Lärm- und Schadstoffemissionen sind nur vorübergehend und kurzzeitig. Anlage- bzw. betriebsbedingte Störungen (Lärm- und Lichteinträge, Immissionen, Quell- und Zielverkehr, Anwesenheit von Menschen) werden ebenfalls als nicht als erheblich eingestuft, da solche Effekte aufgrund der Lage am Stadtrand teilweise bereits vorhanden sind.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Die Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Rotkehlchens und des Zilpzalps kann nicht vermeiden werden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Im Rahmen des Umweltberichts wurde der Eingriff in den Naturhaushalt anhand der Methodik der Ökokontoverordnung ermittelt. Ein entsprechender Ausgleich ist gewährleistet.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Bei den genannten Arten handelt es sich durchwegs um häufige bis sehr häufige, störungstolerante und ubiquitäre Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand in Baden-Württemberg. Im nahen Umfeld befinden sich ausreichend geeignete Habitatstrukturen, die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

nicht erforderlich

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Im Zuge des Vorhabens werden keine Individuen der Gilde bodenbrütender Vogelarten ohne Rote-Liste-Status gefangen, verletzt oder getötet.

b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es im Zuge der Räumung des Baufelds Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von bodenbrütenden Vogelarten zerstört werden und in Verbindung hiermit Gelege zerstört oder Individuen (immobile Nestling) verletzt oder getötet werden.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- *den artspezifischen Verhaltensweisen,*
- *der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder*
- *der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.*

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Bauzeitenregelung: Die Bauzeitfreimachung muss außerhalb der empfindlichen Zeiträume der genannten Arten erfolgen. Hierzu zählt neben dem Fällen von Gehölzen und dem Abriss von Gebäuden auch das Abschieben von Kraut- und Grasvegetation. Im vorliegenden Fall erfolgt die Räumung des Baufelds im Zeitraum vom 01. November bis zum 28. (29.) Februar. Dieser Zeitraum liegt außerhalb der Brut- und Aufzuchtperiode der Vögel. Die Bauzeitenregelung ist Gegenstand der Vermeidungsmaßnahme V1.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: saP Kap. 10.1 sowie Maßnahmenblätter zum Umweltbericht.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Bauzeitlich ist mit einem Anstieg von Lärm- und Schadstoffemissionen durch Baufahrzeuge und -maschinen zu rechnen. Diese Wirkungen treten jedoch nur vorübergehend auf und sind daher nicht als erheblich einzustufen.

Betriebsbedingte Störfaktoren sind Lärm- und Lichteinträge, Immissionen durch Hausbrand, Quell- und Zielverkehr sowie die häufige Anwesenheit von Menschen im Geltungsbereich. Aufgrund der Lage des Plangebiets am Siedlungsrand sind vergleichbare Effekte bereits im Bestand vorhanden. Somit werden auch die anlage- bzw. betriebsbedingten Störwirkungen nicht als erheblich eingestuft.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

nicht erforderlich

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG


- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Die Gemeinde Altbach plant mit dem ca. 1,67 ha umfassenden Bebauungsplan „Lenastraße Ost/ Edelhalde“ die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum im Nordwesten von Altbach. Um einen städtebaulich klar strukturierten Ortsrand zu erhalten, wird die bereits bestehende Gebäudereihe an der Edelhalde sowie das Gebäude Badstraße 3 in das städtebauliche Gesamtkonzept eingebunden und die bisher bestehende Lücke am Ortsrand Richtung Jägerhalde mit einer Ortsrandabrundung ergänzt.

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Bebauungsplan „Lenastraße Ost / Edelhalde“
- Umweltbericht
- Umweltbericht Anlage 1: Bestandsplan
- Umweltbericht Anlage 3: Artenschutz

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Gilde freibrütender Vogelarten ohne Rote-Liste-Status:		<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)
Amsel	Turdus merula		
Buchfink	Fringilla coelebs		
Elster	Pica pica		
Gartengrasmücke	Sylvia borin		
Grünfink	Chloris chloris		
Mönchsgrasmücke	Sylvia articapilla		

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Unter dem Begriff „Gilde freibrütender Vogelarten“ werden Vogelarten zusammengefasst, die ihr Nest in Ästen von Gehölzen oder bodennah im Schutz von Gehölzen errichten. Die darunterfallenden Arten sind hinsichtlich Lebensraumansprüchen, Verhaltensweisen und Störungstoleranz sehr verschieden, sie sind jedoch alle auf das Vorhandensein mehr oder weniger hoher und dichter Bäume bzw. Sträucher angewiesen. Im vorliegenden Fall handelt es sich bei den erfassten Arten um ubiquitäre und störungstolerante Vogelarten.

Die Amsel ernährt sich von Würmern, Schnecken und Insekten, im Winter frisst sie Beeren, Früchte und Sämereien. In Deutschland ist die Art überwiegend Standvogel. Das Nest baut die Amsel sowohl auf Bäumen als auch im Gebüsch, in Kletterpflanzen oder in Gebäudenischen (Quelle: LBV Artensteckbrief).

Als Standvogel ist der Buchfink in Deutschland ganzjährig anzutreffen. Das halbkugelige Nest aus Moosen, flechten, Rindenfasern, Tierhaaren und Wurzeln wird in Astgabeln von Bäumen und höherem Gebüsch errichtet. Zur Brutzeit ernährt sich die Art von Insekten, danach werden Sämereien als Nahrungsgrundlage genutzt (Quelle: LBV Artensteckbrief).

Auch die Elster ist ganzjährig in Deutschland anzutreffen. Sie frisst hauptsächlich Insekten und deren Larven, Regenwürmer, kleine Wirbeltiere und Vogeleier, daneben aber auch Aas und Zivilisationsabfälle, im Winter ernährt sie sich von Sämereien, Beeren und Früchten. Ihr Nest mit einem Dach aus Zweigen baut die Art in Bäume (Quelle: LBV Artensteckbrief).

Die Gartengrasmücke ist ein Zugvogel, in Deutschland ist sie von Ende April bis Anfang September anzutreffen. Hauptsächlich ernährt sich die Art von Insekten, im Herbst auch von Beeren. Das verhältnismäßig große Nest wird in niedrigem Gebüsch oder Himbeer- und Brombeersträuchern aus langen, trockenen Halmen errichtet, es werden auch Spinnweben und Raupengespinnst in das Nest mit eingeflochten (Quelle: LBV Artensteckbrief).

In Deutschland ist der Grünfink Standvogel und damit ganzjährig anzutreffen. Das Nest baut die Art in Bäumen, Sträuchern und Kletterpflanzen, selten auch an Gebäuden. Nahrungsgrundlage des Grünfinks sind Blatt- und Blütenknospen und Sämereien, im Herbst wird bevorzugt das Fleisch und die Samen von Hagebutten gefressen. Zur Aufzucht der jungen verfüttert die Art zunächst Insekten und später dann eingeweichte Samen (Quelle: LBV Artensteckbrief).

Die Mönchsgrasmücke ist ein Zugvogel, in Deutschland kann sie von März bis Ende Oktober angetroffen werden, vereinzelt wurden jedoch auch überwinterte Vögel beobachtet. Vorzugsweise wird das Nest in halbschattiger Lage in Laub- und Nadelhölzern oder auch Brennnesselstauden errichtet. Die Art frisst kleine Insekten und deren Larven, Spinnen sowie Nektar und Pollen, im Sommer und Herbst werden auch Beeren und Früchte gefressen (Quelle: LBV Artensteckbrief).

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Im Zuge der Brutvogelkartierung 2020 wurden einige Brutreviere von freibrütenden Vogelarten ohne Rote-Liste-Status kartiert. Von der Amsel wurden fünf, vom Buchfink vier und von der Elster der Gartengrasmücke, dem Grünfink sowie der Mönchsgrasmücke jeweils eine Brutrevier erfasst.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Nach der Empfehlung des MLR wird in Anlehnung an den Rote-Liste-Status der Erhaltungszustand der betrachteten Vogelarten als günstig eingestuft (vgl. Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (MLR), Hrsg. „Erlass zum Lana-Papier zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ 30.10.2009).

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

Eine Darstellung aller im Zuge der Brutvogelkartierung ermittelten Brutreviere erfolgt in Abbildung 14 der saP „Brutreviere und Nahrungsgäste im Untersuchungsraum“

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Fünf Revierzentren der Amsel, vier Revierzentren des Buchfinks sowie jeweils ein Revierzentrum von Elster, Gartengrasmücke, Grünfink und Mönchsgrasmücke liegen innerhalb bzw. an der Grenze des Geltungsbereichs. Daher ist von einer Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Arten auszugehen.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Im vorliegenden Fall kann ein essenzielles Nahrungshabitat ausgeschlossen werden, da die Strukturen im nahen Umfeld (Streuobst, Grünland, Hausgärten) den Teilverlust ohne Weiteres kompensieren können. Demnach löst der Verlust dieser Teilflächen des Nahrungshabitats keine passive Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Es ist nicht davon auszugehen, dass umliegende Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Wirkungen derart gestört werden, dass diese dauerhaft nicht mehr nutzbar sind. Die baubedingt auftretenden Lärm- und Schadstoffemissionen sind nur vorübergehend und kurzzeitig. Anlage- bzw. betriebsbedingte Störungen (Lärm- und Lichteinträge, Immissionen, Quell- und Zielverkehr, Anwesenheit von Menschen) werden ebenfalls als nicht als erheblich eingestuft, da solche Effekte aufgrund der Lage am Stadtrand teilweise bereits vorhanden sind.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Die Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der oben genannten Arten kann nicht vermeiden werden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Im Rahmen des Umweltberichts wurde der Eingriff in den Naturhaushalt anhand der Methodik der Ökokontoverordnung ermittelt. Ein entsprechender Ausgleich ist gewährleistet.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Bei den genannten Arten handelt es sich durchwegs um häufige bis sehr häufige, störungstolerante und ubiquitäre Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand in Baden-Württemberg. Im nahen Umfeld befinden sich ausreichend geeignete Habitatstrukturen, die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

nicht erforderlich

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Im Zuge des Vorhabens werden keine Individuen der Gilde freibrütender Vogelarten ohne Rote-Liste-Status gefangen, verletzt oder getötet.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es im Zuge der Räumung des Baufelds bzw. der Rodung von Gehölzen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von freibrütenden Vogelarten zerstört werden und in Verbindung hiermit Gelege zerstört oder Individuen (immobile Nestling) verletzt oder getötet werden.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Bauzeitenregelung: Die Bauzeitregelung muss außerhalb der empfindlichen Zeiträume der vorkommenden betreffenden Arten erfolgen. Hierzu zählt neben dem Fällen von Gehölzen auch der Abriss von Gebäuden. Im vorliegenden Fall erfolgt die Räumung des Baufelds im Zeitraum vom 01. November bis zum 28. (29.) Februar. Dieser Zeitraum liegt außerhalb der Brut- und Aufzuchtperiode der Vögel. Die Bauzeitenregelung ist Gegenstand der Vermeidungsmaßnahme V1.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: saP Kap. 10.1 sowie Maßnahmenblätter zum Umweltbericht.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Bauzeitlich ist mit einem Anstieg von Lärm- und Schadstoffemissionen durch Baufahrzeuge und -maschinen zu rechnen. Diese Wirkungen treten jedoch nur vorübergehend auf und sind daher nicht als erheblich einzustufen.

Betriebsbedingte Störfaktoren sind Lärm- und Lichteinträge, Immissionen durch Hausbrand, Quell- und Zielverkehr sowie die häufige Anwesenheit von Menschen im Geltungsbereich. Aufgrund der Lage des Plangebiets am Siedlungsrand sind vergleichbare Effekte bereits im Bestand vorhanden. Somit werden auch die anlage- bzw. betriebsbedingten Störwirkungen nicht als erheblich eingestuft.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

nicht erforderlich

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.


6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Die Gemeinde Altbach plant mit dem ca. 1,67 ha umfassenden Bebauungsplan „Lenastraße Ost/ Edelhalde“ die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum im Nordwesten von Altbach. Um einen städtebaulich klar strukturierten Ortsrand zu erhalten, wird die bereits bestehende Gebäudereihe an der Edelhalde sowie das Gebäude Badstraße 3 in das städtebauliche Gesamtkonzept eingebunden und die bisher bestehende Lücke am Ortsrand Richtung Jägerhalde mit einer Ortsrandabrundung ergänzt.

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Bebauungsplan „Lenastraße Ost / Edelhalde
- Umweltbericht
- Umweltbericht Anlage 1: Bestandsplan
- Umweltbericht Anlage 3: Artenschutz

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹ Art des Anhangs IV der FFH-RL Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Gilde höhlenbrütender Vogelarten ohne Rote-Liste-Status:		<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)
Blaumeise	Cyanistes caeruleus	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)
Kohlmeise	Parus major	<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)	<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)
		<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)	<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)
		<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)	<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)
		<input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³**3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen**

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Inbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Unter dem Begriff „Gilde höhlenbrütender Vogelarten“ werden Vogelarten zusammengefasst, die natürliche Baumhöhlen oder Nistkästen als Brutstätte nutzen. Die darunterfallenden Arten sind hinsichtlich Lebensraumsprüchen, Verhaltensweisen und Störungstoleranz sehr verschieden, sie sind jedoch alle auf das Vorhandensein von geeigneten Strukturen in Form von Baumhöhlen, Nistkästen, oder (bei Spechten) geeigneten Bäumen zur Errichtung einer Bruthöhle angewiesen.

Im vorliegenden Fall wurden aus der Gilde der höhlenbrütenden Vogelarten Blau- und Kohlmeise nachgewiesen. Beide Arten sind bis in Siedlungsbereiche hinein sehr häufig und bauen ihr Nest in natürlichen Baumhöhlen oder Nistkästen. Auch geeignete Löcher an Gebäuden werden angenommen. Die Blaumeise und die etwas größere Kohlmeise sind Standvögel, die ihre Niststätten häufig auch im Winter als Schlafplatz nutzen. Die Nahrung der beiden Meisenarten besteht je nach Jahreszeit aus Insekten, Früchten und Samen.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Im Zuge der Brutvogelkartierung 2020 wurden je fünf Brutreviere der Blau- und Kohlmeise im Untersuchungsraum kartiert.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Nach der Empfehlung des MLR wird in Anlehnung an den Rote-Liste-Status der Erhaltungszustand der betrachteten Vogelarten als günstig eingestuft (vgl. Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (MLR), Hrsg. „Erlass zum Lana-Papier zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ 30.10.2009).

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

Eine Darstellung aller im Zuge der Brutvogelkartierung ermittelten Brutreviere erfolgt in Abbildung 14 der saP „Brutreviere und Nahrungsgäste im Untersuchungsraum“

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Je fünf Revierzentren der Blau- und Kohlmeise liegen innerhalb bzw. an der Grenze des Geltungsbereichs. Daher ist von einer Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Arten auszugehen.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Im vorliegenden Fall kann ein essenzielles Nahrungshabitat ausgeschlossen werden, da die Strukturen im nahen Umfeld (Streuobst, Grünland, Hausgärten) den Teilverlust ohne Weiteres kompensieren können. Demnach löst der Verlust dieser Teilflächen des Nahrungshabitats keine passive Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Es ist nicht davon auszugehen, dass umliegende Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Wirkungen derart gestört werden, dass diese dauerhaft nicht mehr nutzbar sind. Die baubedingt auftretenden Lärm- und Schadstoffemissionen sind nur vorübergehend und kurzzeitig. Anlage- bzw. betriebsbedingte Störungen (Lärm- und Lichteinträge, Immissionen, Quell- und Zielverkehr, Anwesenheit von Menschen) werden ebenfalls als nicht als erheblich eingestuft, da solche Effekte aufgrund der Lage am Stadtrand teilweise bereits vorhanden sind.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Die Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Blaumeise und der Kohlmeise kann nicht vermieden werden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Im Rahmen des Umweltberichts wurde der Eingriff in den Naturhaushalt anhand der Methodik der Ökokontoverordnung ermittelt. Ein entsprechender Ausgleich ist gewährleistet.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Bei den genannten Arten handelt es sich durchwegs um häufige bis sehr häufige, störungstolerante und ubiquitäre Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand in Baden-Württemberg. Im nahen Umfeld befinden sich ausreichend geeignete Habitatstrukturen, die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Im Zuge der Maßnahme A_{POP} werden 12 Nistkästen zur Stützung der Population von Blau- und Kohlmeisen angebracht. Das Installieren der Vogelkästen erfolgt auf den nördlich des Geltungsbereichs liegenden Flurstücken 943, 973 und 974 im direkten Umfeld zum Eingriff. Es werden jeweils sechs artspezifische Nistkästen für Blau- und Kohlmeisen aufgehängt. Für die Blaumeise werden Nistkästen mit einem Einflugloch von 26 mm (z.B. Schwegler Nisthöhle „1B“) an geeigneten Bäumen auf den Flurstücken 943, 973 und 974 angebracht. Auf denselben Flurstücken werden für die Kohlmeise Nistkästen mit einem Einflugloch von 32 mm (z.B. Schwegler Nisthöhle „1B“) installiert.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: Maßnahmenblätter zum Umweltbericht.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Im Zuge des Vorhabens werden keine Individuen der Gilde höhlenbrütender Vogelarten ohne Rote-Liste-Status gefangen, verletzt oder getötet.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es im Zuge der Räumung des Baufelds bzw. der Rodung von Gehölzen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von höhlenbrütenden Vogelarten zerstört werden und in Verbindung hiermit Gelege zerstört oder Individuen (immobiler Nestling) verletzt oder getötet werden.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Bauzeitenregelung: Die Bauzeitfreimachung muss außerhalb der empfindlichen Zeiträume der vorkommenden betreffenden Arten erfolgen. Hierzu zählt neben dem Fällen von Gehölzen auch der Abriss von Gebäuden. Im vorliegenden Fall erfolgt die Räumung des Baufelds im Zeitraum vom 01. November bis zum 28. (29.) Februar. Dieser Zeitraum liegt außerhalb der Brut- und Aufzuchtperiode der Vögel. Die Bauzeitenregelung ist Gegenstand der Vermeidungsmaßnahme V1.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: saP Kap. 10.1 sowie Maßnahmenblätter zum Umweltbericht.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Bauzeitlich ist mit einem Anstieg von Lärm- und Schadstoffemissionen durch Baufahrzeuge und -maschinen zu rechnen. Diese Wirkungen treten jedoch nur vorübergehend auf und sind daher nicht als erheblich einzustufen.

Betriebsbedingte Störfaktoren sind Lärm- und Lichteinträge, Immissionen durch Hausbrand, Quell- und Zielverkehr sowie die häufige Anwesenheit von Menschen im Geltungsbereich. Aufgrund der Lage des Plangebiets am Siedlungsrand sind vergleichbare Effekte bereits im Bestand vorhanden. Somit werden auch die anlage- bzw. betriebsbedingten Störwirkungen nicht als erheblich eingestuft.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

nicht erforderlich

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG


- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Die Gemeinde Altbach plant mit dem ca. 1,67 ha umfassenden Bebauungsplan „Lenastraße Ost/ Edelhalde“ die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum im Nordwesten von Altbach. Um einen städtebaulich klar strukturierten Ortsrand zu erhalten, wird die bereits bestehende Gebäudereihe an der Edelhalde sowie das Gebäude Badstraße 3 in das städtebauliche Gesamtkonzept eingebunden und die bisher bestehende Lücke am Ortsrand Richtung Jägerhalde mit einer Ortsrandabrundung ergänzt.

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Bebauungsplan „Lenastraße Ost / Edelhalde
- Umweltbericht
- Umweltbericht Anlage 1: Bestandsplan
- Umweltbericht Anlage 3: Artenschutz

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Gilde nischenbrütender Vogelarten ohne Rote-Liste-Status:		<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros		

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Unter dem Begriff „Gilde nischenbrütender Vogelarten“ werden Vogelarten zusammengefasst, die Nischen an Gebäuden als Brutstätte nutzen. Im vorliegenden Fall wurde aus dieser Gilde nur der Hausrotschwanz im Geltungsbereich erfasst.

Beim Hausrotschwanz handelt es sich ursprünglich um einen Felsbewohner, er nutzt aber auch Nischen und Halbhöhlen an Gebäuden als Nistplatz und kommt daher sehr häufig in Siedlungsbereichen vor. Die Nahrung besteht überwiegend aus Insekten und Spinnen, im Spätsommer auch aus Beeren. Den Winter verbringt der Hausrotschwanz im Mittelmeerraum, von März bis Oktober ist er in Deutschland anzutreffen (Quelle: LBV Artenportraits).

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Im Zuge der Brutvogelkartierung 2020 wurden der Hausrotschwanz mit einem Brutrevier im Untersuchungsraum nachgewiesen.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Nach der Empfehlung des MLR wird in Anlehnung an den Rote-Liste-Status der Erhaltungszustand der betrachteten Vogelarten als günstig eingestuft (vgl. Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (MLR), Hrsg. „Erlass zum Lana-Papier zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ 30.10.2009).

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

Eine Darstellung aller im Zuge der Brutvogelkartierung ermittelten Brutreviere erfolgt in Abbildung 14 der saP „Brutreviere und Nahrungsgäste im Untersuchungsraum“

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Ein Revierzentrum des Hausrotschwanzes liegt im Geltungsbereich. Daher ist von einer Inanspruchnahme einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte auszugehen.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Im vorliegenden Fall kann ein essenzielles Nahrungshabitat ausgeschlossen werden, da die Strukturen im nahen Umfeld (Streuobst, Grünland, Hausgärten) den Teilverlust ohne Weiteres kompensieren können. Demnach löst der Verlust dieser Teilflächen des Nahrungshabitats keine passive Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Es ist nicht davon auszugehen, dass umliegende Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Wirkungen derart gestört werden, dass diese dauerhaft nicht mehr nutzbar sind. Die baubedingt auftretenden Lärm- und Schadstoffemissionen sind nur vorübergehend und kurzzeitig. Anlage- bzw. betriebsbedingte Störungen (Lärm- und Lichteinträge, Immissionen, Quell- und Zielverkehr, Anwesenheit von Menschen) werden ebenfalls als nicht als erheblich eingestuft, da solche Effekte aufgrund der Lage am Stadtrand teilweise bereits vorhanden sind.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Die Inanspruchnahme einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Hausrotschwanzes kann nicht vermieden werden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Im Rahmen des Umweltberichts wurde der Eingriff in den Naturhaushalt anhand der Methodik der Ökokontoverordnung ermittelt. Ein entsprechender Ausgleich ist gewährleistet.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Bei den genannten Arten handelt es sich durchwegs um häufige bis sehr häufige, störungstolerante und ubiquitäre Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand in Baden-Württemberg. Im nahen Umfeld befinden sich ausreichend geeignete Habitatstrukturen, die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

nicht erforderlich

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Im Zuge des Vorhabens werden keine Individuen der Gilde nischenbrütender Vogelarten ohne Rote-Liste-Status gefangen, verletzt oder getötet.

b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es im Zuge der Räumung des Baufelds bzw. dem Abriss von Gebäuden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von nischenbrütenden Vogelarten zerstört werden und in Verbindung hiermit Gelege zerstört oder Individuen (immobile Nestling) verletzt oder getötet werden.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- *den artspezifischen Verhaltensweisen,*
- *der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder*
- *der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.*

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Bauzeitenregelung: Die Bauzeitfreimachung muss außerhalb der empfindlichen Zeiträume der vorkommenden betreffenden Arten erfolgen. Hierzu zählt neben dem Fällen von Gehölzen auch der Abriss von Gebäuden. Im vorliegenden Fall erfolgt die Räumung des Baufelds im Zeitraum vom 01. November bis zum 28. (29.) Februar. Dieser Zeitraum liegt außerhalb der Brut- und Aufzuchtperiode der Vögel. Die Bauzeitenregelung ist Gegenstand der Vermeidungsmaßnahme V1.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: saP Kap. 10.1 sowie Maßnahmenblätter zum Umweltbericht.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Bauzeitlich ist mit einem Anstieg von Lärm- und Schadstoffemissionen durch Baufahrzeuge und -maschinen zu rechnen. Diese Wirkungen treten jedoch nur vorübergehend auf und sind daher nicht als erheblich einzustufen.

Betriebsbedingte Störfaktoren sind Lärm- und Lichteinträge, Immissionen durch Hausbrand, Quell- und Zielverkehr sowie die häufige Anwesenheit von Menschen im Geltungsbereich. Aufgrund der Lage des Plangebiets am Siedlungsrand sind vergleichbare Effekte bereits im Bestand vorhanden. Somit werden auch die anlage- bzw. betriebsbedingten Störwirkungen nicht als erheblich eingestuft.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

nicht erforderlich

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.